Westerwälder Zeitung

Amtliches Kreisblatt des Oberwesterwaldkreises.

Preis vierteljährlich durch die Post bezogen 1 M. 50 Pfg. Erscheint Dienstags und Freitags.

Redaktion, Druck und Verlag von Carl Ebner in Marienberg.

Insertionsgebühr die Zeile oder deren Raum 15 Pfg. Bei Wiederholung Rabatt.

№ 92. Fernsprech-Anschluß Nr. 87. Marienberg, Dienstag, den 16. November. 1915.

Amtliches.

Bekanntmachung.

zur Regelung der Milchpreise und des Milchverbrauchs. Vom 4. November 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Die Gemeinden sind berechtigt, Höchstpreise für Milch beim Verkaufe durch den Erzeuger sowie im Groß- und im Kleinhandel festzusetzen. Gemeinden mit mehr als zehntausend Einwohnern sind zur Festsetzung von Höchstpreisen im Kleinhandel verpflichtet.

Die Höchstpreisfestsetzung bedarf der Zustimmung der Landeszentralbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde.

Der Reichskanzler ist befugt, allgemeine Anordnungen über die oberen Grenzen für die Höchstpreisfestsetzungen zu treffen.

§ 2

Gemeinden mit mehr als zehntausend Einwohnern sind verpflichtet, andere Gemeinden sind berechtigt, die vorzugsweise Berücksichtigung der Kinder, stillenden Mütter und Kranken bei der Verteilung der vorhandenen Milchmenge sicherzustellen.

Die Sicherstellung kann durch Einrichtung eigener Verkaufsstellen, durch Vereinbarung mit den Landwirten und Milchhändlern, durch Ausgabe von Bezugsberechtigungen, durch Regelung des Milchverkaufs zu bestimmten Stunden oder sonst in einer den örtlichen Verhältnissen angepaßten Weise erfolgen.

§ 3

Die Gemeinden sind befugt, die zur Durchführung der Sicherstellung erforderlichen Anordnungen zu treffen; sie haben dafür zu sorgen, daß den Vorzugsberechtigten keine höheren Preise als den übrigen Abnehmern berechnet werden.

§ 4

Der Reichskanzler kann Vorschriften über den Maßstab erlassen, nachdem Kinder, stillende Mütter und Kranke zu berücksichtigen sind.

§ 5

Die nach § 1 festgesetzten Höchstpreise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezemb. 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichs- Geietzbl. S. 25) und vom 23. September 1915 (Reichs- Gesetzbl. S. 603.

§ 6

Die Befugnisse, die in dieser Verordnung den Gemeinden übertragen sind, stehen auch Kommunalverbänden sowie Vereinigungen von Kommunalverbänden, Gemeinden und Gutsbezirken zu.

Die Landeszentralbehörden können Kommunalverbände, Gemeinden und Gutsbezirke zum Zwecke der Regelung der Milchpreise und des Milchverbrauchs vereinigen und ihnen die Befugnisse aus §§ 1 bis 3 ganz oder teilweise übertragen.

Die Landeszentralbehörden können die Milchpreise und den Milchverbrauch selbst regeln. § 3 findet entsprechende Anwendung.

Soweit Milchpreise oder Milchverbrauch für einen größeren Bezirk geregelt wird, ruhen die Befugnisse und Verpflichtungen der zu dem Bezirke gehörenden Gemeinden und Kommunalverbände.

§ 7

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie können anordnen, daß die Festsetzungen und Anordnungen gemäß §§ 1 bis 3 anstatt durch die Gemeinden und Kommunalverbände, durch deren Vorstand erfolgen. Sie bestimmen, wer als Kommunalverband, als Gemeinde oder als Vorstand im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 8

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark wird bestraft, wer den gemäß §§ 3, 6 und 7 erlassenen Anordnungen und Bestimmungen zuwiderhandelt.

§ 9

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 4. November 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Berlin, den 9. November 1915.

Ausführungsanweisung

zur

Bekanntmachung zur Regelung der Milchpreise und des Milchverbrauchs vom 4. November 1915 (R.-G.-Bl. S. 723).

Gemäß § 7 der Bekanntmachung vom 4. November 1915 zur Regelung der Milchpreise und des Milchverbrauchs (R.-G. Bl. S. 723) wird zu deren Ausführung hiermit folgendes bestimmt:

I. **Allgemein.**

Kommunalverbände im Sinne der Verordnung sind die Landkreise. Die Gemeindeverfassungsgesetze und die Kreisordnungen bestimmen, wer als Gemeinde und als Vorstand der Gemeinde oder des Kommunalverbandes anzusehen ist; die Gutsbezirke werden den Gemeinden gleichgestellt.

Festsetzungen oder Anordnungen gemäß §§ 1 bis 3 der Verordnung können durch den Vorstand der Gemeinde oder des Kommunalverbandes erlassen werden.

II. **Im einzelnen.**

Zu § 1. Die Höchstpreisfestsetzungen bedürfen der Zustimmung des Regierungspräsidenten, im Gebiete des Zweckverbandes Groß Berlin des Oberpräsidenten.

Bei der Festsetzung der Höchstpreise können die Gemeinden bestimmen, was als Kleinhandel im Sinne dieser Preisfestsetzungen anzusehen ist.

Zu § 2. Bis zu welchem Lebensalter Kinder vorzugsweise berücksichtigt werden müssen, bestimmen die gemäß § 4 vom Reichskanzler gegebenen Vorschriften.

Zu § 6. In wirtschaftlich zusammenhängenden Kommunalverbänden, Gemeinden und Gutsbezirken wird sich eine einheitliche Regelung der Milchpreise empfehlen, um Stockungen in der Versorgung zu vermeiden.

Die Kommunalaufsichtsbehörden wollen hiernach auch ihrerseits prüfen, wo Vereinigungen nach Abs. 1 zweckmäßig erscheinen und die erforderlichen Verhandlungen einleiten.

Der Festsetzung verschiedener Preise innerhalb eines Vereinigungsgebietes oder Kommunalverbandes mit Rücksicht auf die Zufuhrkosten stehen keine Bedenken entgegen; z. B. wird in ländlichen Bezirken der Preis in solchen Städten, welche auf die Zufuhr vom Lande angewiesen sind, höher bemessen werden müssen, als für die Abgabe vom Erzeugungsorte. Andererseits ist dafür Sorge zu tragen, daß nicht den auf den Ankauf von Milch angewiesenen Teilen der Landbevölkerung diese Möglichkeit durch unrichtige Preisfestsetzung erschwert wird.

Der Zweck der Verordnung ist, an allen Orten die Milchversorgung derjenigen Bevölkerungsteilen zu sichern, die ihrer am meisten bedürfen, und vor allem den Nachwuchs des deutschen Volkes gesund und kräftig zu erhalten. Die Vorstände der Gemeinden und Kommunalverbände haben daher nicht nur auf die Preise, sondern auch auf die sachgemäße Durchführung der Verbrauchsregelung ihr besonderes Augenmerk zu richten.

Besonders wird noch darauf verwiesen, daß unsere, auf Grund des § 5 der Bekanntmachung über Beschränkung der Milchverwendung vom 2. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 545) erlassene Anordnung vom 18. Oktober d. Js. in vollem Umfange aufrecht erhalten bleibt.

Zu § 9. Diese Ausführungsanweisung tritt am 12. November 1915 in Kraft.

Der Minister des Innern.
von Loebell.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
J. V.: Göppert.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J. A.: Graf von Keyserlingk.

Bekanntmachung

zur Regelung der Preise für Schlachtschweine und für Schweinefleisch. Vom 4. November 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Beim Verkaufe von Schweinen zur Schlachtung darf der Preis für 50 Kilogramm Lebendgewicht nicht übersteigen für Schweine im Lebengewichte:

in:	über 80 bis 100 Kilogr. Mark	über 60 bis 80 Kilogr. Mark	unter 60 Kilogr. Mark	Sauen Mark
Königsberg	90	75	60	85
Danzig	90	75	60	85
Bromberg	90	75	60	85
Posen	90	75	60	85
Breslau	95	80	65	90
Gleiwitz	100	85	70	95
Stettin	95	80	65	90
Berlin	100	85	70	95
Wagdeburg	100	85	70	95
Kiel	95	80	65	90
Hamburg	95	80	65	90
Hannover	100	85	70	95
Bremen	100	85	70	95
Dortmund	102	87	72	97
Essen	105	90	75	100
Cöln	105	90	75	100
Crefeld	105	90	75	100
Düsseldorf	105	90	75	100
Aachen	107	92	77	102
Cassel	105	90	75	100
Frankfurt a. M.	108	93	78	103
Wiesbaden	108	93	78	103
Mainz	108	93	78	103
Leipzig	105	90	75	100
Dresden	105	90	75	100
Zwickau	105	90	75	100
Chemnitz	105	90	75	100
Plauen	105	90	75	100
München	108	93	78	103
Nürnberg	108	93	78	103
Würzburg	108	93	78	103
Stuttgart	108	93	78	103
Karlsruhe	108	93	78	103
Mannheim	108	93	78	103
Freiburg i. Br.	110	95	80	105
Straßburg i. E.	110	95	80	105
Metz	110	95	80	105

Der Preis in Spalte 1 erhöht sich bei Schweinen im Lebendgewichte von über 100 bis 120 Kilogramm um 10 vom Hundert, von über 120 Kilogramm um 20 vom Hundert.

In Gemeinden, die öffentliche Schlachthäuser besitzen und nicht in Absatz 1 aufgeführt sind, darf der Preis für Schweine beim Verkaufe zur Schlachtung den Höchstpreis des nächstgelegenen der im Abs. 1 genannten Orte nicht übersteigen. Bei gleich weiter Entfernung von zweien dieser Orte ist der höhere der beiden Höchstpreise maßgebend.

Die Landeszentralbehörden sind befugt, die sich aus Abs. 3 ergebenden Höchstpreise herabzusetzen.

§ 2

Der Verkauf von Schweinen zur Schlachtung darf nur nach Lebeudgewicht erfolgen. Die Landeszentralbehörden sind befugt, Ausnahmen zuzulassen; sie haben dabei festzusetzen, nach welchem Verhältnis das Lebendgewicht in Schlachtgewicht umzurechnen ist.

§ 3

Die zuständige Behörde kann an den im § 1 Abs. 1 genannten Orten Bestimmungen über die Zulassung der Käufer und die Verteilung der Schweine an sie auf den Schlachtviehmärkten erlassen. Schweine, die bis zum Marktschluß unverkauft bleiben, müssen der Gemeinde des Marktorts auf ihr Verlangen käuflich überlassen werden. Der Ueberlassungspreis beträgt 5 Mark weniger für den Zentner als der Höchstpreis.

§ 4

In Gemeinden mit öffentlichen Schlachthäusern kann die zuständige Behörde bestimmen, daß von außerhalb eingeführtes frisches Schweinefleisch nur an den von ihr bezeichneten Stellen verkauft werden darf.

§ 5

Bei Abgabe an den Verbraucher darf der Preis
für frisches rohes Schweinefleisch 140 vom Hundert,
für frisches (rohes) Fett . . 180 vom Hundert
des in der nächstgelegenen Schlachthausgemeinde für das Lebendgewicht der Schweine im Gewichte von 80 bis 100 Kilogramm geltenden Höchstpreises nicht übersteigen. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können die Verhältnissätze niedriger festsetzen.

Die Gemeinden können Höchstpreise für die einzelnen Fleischsorten festsetzen; sie dürfen dafür den nach Abs. 1 maßgebenden Preis nicht übersteigen.

Sind die Höchstpreise am Orte der landwirtschaftlichen oder gewerblichen Niederlassung des Verkäufers andere als am Wohnort des Käufers, so sind die ersteren maßgebend.

§ 6

Die in dieser Verordnung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesbl. S. 516) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 21. Januar 1915 (Reichs- Gesetzbl. S. 25) und vom 23. September 1915 (Reichs- Gesetzbl. S. 603). Das gleiche gilt für die auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise.

§ 7

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie bestimmen, wer als Gemeinde oder als zuständige Behörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 8

Der Reichskanzler ist befugt, Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zu erlassen.

§ 9

Wer der Vorschrift des § 2 oder den nach § 3 Satz 1, § 4 oder § 7 Satz 1 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

§ 10

Die zuständige Behörde kann Geschäftsbetriebe, deren Unternehmer oder Betriebsleiter sich in Befolgung der Pflichten unzuverlässig zeigen, die ihnen durch diese Verordnung oder die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen auferlegt sind, schließen.

Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Ueber die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

§ 11

Die Verordnung tritt am 12. November 1915 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 4. November 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Berlin, den 11. November 1915.

Ausführungsanweisung

zur

Verordnung zur Regelung der Preise für Schlachtschweine und für Schweinefleisch vom 4. November 1915 (R.-G.-Bl. S. 725).

Zu § 1.

Die Höchstpreise für Schweine gelten nur für die im § 1 aufgeführten Gemeinden mit Schlachtviehmärkten (Absatz 1) und öffentlichen Schlachthäusern (Absatz 3). Im übrigen ist die Preisgestaltung für den Schweinehandel frei, sie wird aber tatsächlich durch die Preisfestlegung auf den Schlachtviehmärkten und dadurch, daß die im § 5 festgesetzte Grenze der Fleischpreise auch außerhalb der im § 1 Abs. 1 und 3 genannten Gemeinden nicht überschritten werden darf, maßgebend bestimmt.

In Gemeinden mit öffentlichen Schlachthäusern (Abs. 3) ist von der Gemeindebehörde der durch den nächsten Schlachtviehmarkt (Abs. 1) bestimmte Höchstpreis, oder sofern von uns ein niedrigerer Höchstpreis festgesetzt werden sollte, dieser Höchstpreis öffentlich bekannt zu geben.

Zu § 2.

Grundsätzlich soll der Handel nur nach Lebendgewicht erfolgen. Es ist zulässig, mehrere Schweine zusammen zu einem Einheitspreis für den Zentner Lebendgewicht zu verkaufen, oder zu kaufen, doch müssen es Schweine gleicher Gewichtsklasse und gleicher Beschaffenheit sein.

Wo nicht genügende Wiegeeinrichtungen auf einem Schlachtviehmarkte vorhanden sein sollten, um alle Schweine nach Lebendgewicht handeln zu können, kann von uns bis auf weiteres ein Handel nach Schlachtgewicht gestattet werden, dabei darf der nach § 1 Abs. 1 und 3 festgesetzte Höchstpreis für 50 kg Lebendgewicht beim Kauf nach Schlachtgewicht für 50 kg Schlachtgewicht um 25 v. H. nicht überschritten werden. Die Feststellung des Schlachtgewichts hat dabei zu erfolgen nach den Bestimmungen der Preisfeststellungsordnung des Marktes.

Zu § 3.

Zuständige Behörde ist der Gemeindevorstand.

Die Bestimmung des ersten Satzes bezweckt eine gleichmäßige Berücksichtigung der Käufer, die bisher an dem Markt ihren Bedarf gedeckt haben. Der Gemeindevorstand wird auf Grund der Feststellung, welchen Teil er dem Marktorte zugeführten Schweine der einzelne Käufer bisher erworben hat, die Zuweisung vorzunehmen haben. Käufe von Schweinen außerhalb des eigentlichen Marktes sind auf die den Käufern zum Erwerb zuzuweisende Stückzahl anzurechnen. Käufern, denen kein Erlaubnisschein für die Ankäufe ausgehändigt wird, kann der Zutritt zum Markte untersagt werden.

Die Heeres- und Marineverwaltung deckt ihren Bedarf in der Regel nicht durch Käufe auf dem Markt. Sollte sie ausnahmsweise dazu genötigt sein, so ist die Gemeinde des Marktortes verpflichtet, der Heeresverwaltung die Erlaubnis zum Erwerb von soviel Schweinen als sie braucht zu erteilen. Erforderlichenfalls ist die für die anderen Käufer zugelassene Ankaufsmenge im Verhältnis zum dann noch verfügbaren Angebote herabzusetzen.

Zu § 4.

In Gemeinden mit öffentlichen Schlachthäusern, in die ausgeschlachtete Schweine und frisches Schweinefleisch von außerhalb eingeführt werden, kann dieser Fleisch-Großhandel durch den Gemeindevorstand auf bestimmte Stellen (Markthallen usw.) beschränkt werden. Erforderlichenfalls kann auch hier eine Regelung des Absatzes nach § 3 Satz 1 stattfinden.

Eine Beschränkung des Verkaufs von außerhalb eingeführten Fleisches im Kleinverkauf darf nicht stattfinden.

Zu § 5.

Die Gemeindevorstände der Gemeinden, in denen Schweinefleisch zum Verkauf gelangt, sind verpflichtet, Höchstpreise für Fleisch und Fleischwaren festzusetzen. Sie sind dabei verpflichtet, die im Abs. 1 vorgeschriebenen Preisgrenzen für frisches (rohes) Schweinefleisch und frisches (rohes) Fett inne zu halten.

Für die Herabsetzung der Preisgrenzen (Abs. 1 Satz 2) sind der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident zuständig. Die Herabsetzung wird für den ganzen Bezirk oder für Teile desselben vielfach geboten sein, um die von der Gemeindebehörde festzusetzenden Fleischpreise in ein angemessenes Verhältnis zu den örtlichen Schweinepreisen zu bringen.

Auch bei verschiedenen Preisen für die einzelnen Fleischsorten (Abs. 2) darf der Preis die Preisgrenze für keine Sorte frischen Fleisches überschreiten. Die Preise für zubereitetes Fleisch (gepökeltes und geräuchertes Schweinefleisch) für gesalzenen und geräucherten Speck, für ausgelassenes Schweinefett und für Wurstwaren sind im Verhältnis zur Preisgrenze für frisches Schweinefleisch und rohes Schweinefett festzusetzen. Die höhere Verwaltungsbehörde kann Grundsätze aufstellen, nach welchem Verhältnis die Preise für zubereitetes Fleisch und Fett sowie für Fett- und Fleischwaren die Höchstpreise für frisches Fleisch und frisches Fett überschreiten dürfen.

Zu § 7.

Wer als Gemeinde anzusehen ist, richtet sich nach den Gemeindeverfassungsgesetzen. Als Gemeinden im Sinne der Verordnung gelten auch Gutsbezirke.

Zu § 10.

Zuständige Behörde ist die Ortspolizeibehörde.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Freiherr von Schorlemer.
Der Minister des Innern.
von Loebell.
Der Minister für Handel und Gewerbe.
I. V.: Göppert.

Bekanntmachung

über den Verkehr mit Stroh und Häcksel. Vom 8. November 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen.

§ 1

Den Vorschriften dieser Verordnung unterliegt das Stroh von Roggen, Weizen, Dinkel, Hafer, Gerste, nicht dagegen die beim Ausdreschen der genannten Getreidearten entstehende Spreu.

§ 2

Wer Stroh an einen anderen absetzen will, hat das Stroh der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte m. b. H. in Berlin unter Angabe der Mengen, Arten und des Eigentümers zum Erwerb anzubieten und zugleich anzugeben, ob er im Besitz einer Strohpresse ist, oder ob er zum Ausdrusch seines Getreides eine Lohndreschmaschine mit Strohpresse benutzt und wer deren Eigentümer ist.

Dies gilt nicht für das Stroh, das unmittelbar an die Heeresverwaltungen oder an die Marineverwaltung oder auf Grund eines Arbeits- Deputats- oder Leibzuchtvertrags zum Verbrauch in der Wirtschaft des Empfängers abgesetzt wird. Es gilt ferner nicht für Personen, die in der Zeit bis zum 1. August 1916 insgesamt nicht mehr als 4 Tonnen jeder Art absetzen.

§ 3

Der nach § 2 Abs. 1 Verpflichtete hat das Stroh der Bezugsvereinigung auf Verlangen käuflich zu überlassen und auf deren Abruf zu verladen. Besitzt er eine Strohpresse oder benutzt er zum Ausdrusch seines Getreides eine Lohndreschmaschine mit Strohpresse, so hat er das Stroh auf Verlangen der Bezugsvereinigung zu pressen oder pressen zu lassen.

Die Bezugsvereinigung hat binnen 14 Tagen nach Eingang des Angebots (§ 2) dem Verpflichteten mitzuteilen, ob sie die Ueberlassung des Strohes verlangt; stellt sie das Verlangen nicht, so hat sie ihm in derselben Frist eine Bescheinigung darüber zu erteilen.

Der Reichskanzler kann nähere Bestimmungen für die Ueberlassung und Verladung treffen.

§ 4

Die Bezugsvereinigung hat die von ihr in Anspruch genommenen Mengen binnen 3 Wochen nach Stellung des Ueberlassungsverlangens abzunehmen.

Der zur Ueberlassung Verpflichtete hat die Mengen von der Stellung des Ueberlassungsverlangens an bis zur Abnahme aufzubewahren, pfleglich zu behandeln und in handelsüblicher Weise zu versichern. Erfolgt die Abnahme nicht binnen 3 Wochen nach Stellung des Ueberlassungsverlangens, so erhält er vom Ablauf der Frist ab eine Vergütung von 15 Pfennig für jeden angefangenen Monat und jede angefangene Tonne. Mit diesem Zeitpunkt geht die Gefahr des zufälligen Verderbens und der zufälligen Wertverminderung auf die Bezugsvereinigung über. Der zur Ueberlassung Verpflichtete hat nach näherer Anweisung des Reichskanzlers Feststellungen darüber zu treffen, in welchem Zustand sich die Gegenstände im Zeitpunkt des Gefahrüberganges befinden; im Streitfall hat er den Zustand nachzuweisen.

§ 5

Die Bezugsvereinigung hat für das Stroh einen angemessenen Uebernahmepreis zu zahlen. Dieser darf für 1000 Kilogramm

bei Flegeldruschstroh . . . . . 50,00 Mark
bei gepreßtem Stroh . . . . . 47,50 Mark
bei ungepreßtem Maschinendruschstroh 45,00 Mark

nicht übersteigen. Ist das Stroh nicht von mindestens mittlerer Art und Güte, so ist der Preis entsprechend herabzusetzen.

Ist der zur Ueberlassung Verpflichtete mit dem von der Bezugsvereinigung gebotenen Preise nicht einverstanden, so setzt die zuständige höhere Verwaltungsbehörde den Preis endgültig fest. Sie bestimmt darüber, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat. Bei der Festsetzung ist der Preis zu berücksichtigen, der zur Zeit des Gefahrüberganges (§ 4 Abs. 2) angemessen war. Der Verpflichtete hat ohne Rücksicht auf die endgültige Festsetzung des Uebernahmepreises zu liefern, die Bezugsvereinigung vorläufig den von ihr für angemessenen erachteten Preis zu zahlen.

Erfolgt die Ueberlassung nicht freiwillig, so wird das Eigentum auf Antrag der Bezugsvereinigung durch Anordnung der zuständigen Behörde auf sie oder die von ihr in dem Antrag bezeichnete Person übertragen. Die Anordnung ist an den zur Ueberlassung Verpflichteten zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Verpflichteten zugeht.

§ 6

Die Zahlung erfolgt spätestens 14 Tage nach Abnahme (§ 4). Für streitige Restbeträge beginnt diese Frist mit dem Tage, an dem die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde der Bezugsvereinigung zugeht.

Erfolgt die Zahlung nicht binnen dieser Frist oder bei nicht rechtzeitiger Abnahme nicht binnen 5 Wochen nach Stellung des Ueberlassungsverlangens, so ist der Kaufpreis von diesem Zeitpunkt ab mit 1 vom Hundert über den jeweiligen Reichsbankdiskont zu verzinsen.

§ 7

Die Bezugsvereinigung darf das Stroh nur an die vom Reichskanzler bestimmten Stellen abgeben.

§ 8

Bei der Abgabe des Strohes darf die Bezugsvereinigung einen Aufschlag bis zu 4 vom Hundert von dem Uebernahmepreise zuzüglich der Transportkosten und anderer barer Auslagen erheben. Die Bezugsvereinigung darf von dem Umsatz 2 vom Tausend als Vermittlungsgebühr zurückbehalten.

Der Reingewinn ist zur Beschaffung von Futtermitteln aus dem Ausland zu verwenden. Ueber den etwa verbleibenden Rest verfügt der Reichskanzler.

§ 9

Beim Verkauf des der Absatzbeschränkung nicht unterliegenden Strohes durch den Erzeuger dürfen die im § 5 Abs. 1 Satz 2 bestimmten Preise nicht überschritten werden. Die Preise gelten für Stroh von mindestens mittlerer Art und Güte.

Die Preise gelten für Barzahlung bei Empfang. Wird der Preis gestundet, so dürfen bis zu 2 vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden. Die Preise schließen die Beförderungskosten ein, die der Verkäufer vertraglich übernommen hat. Der Verkäufer hat auf jeden Fall die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Ortes, von dem die Ware bis zur Bahn oder zu Wasser versandt wird, sowie die Kosten des Einladens daselbst zu tragen.

Beim Umsatz durch den Handel dürfen zu den Preisen insgesamt 4 vom Hundert zugeschlagen werden. Dieser Zuschlag umfaßt insbesondere Kommissions-, Vermittlungs- und ähnliche Gebühren sowie alle Arten von Aufwendungen, nicht aber die Auslagen für die Fracht von dem Abnahmeorte.

§ 10

Bei dem Verkauf von Häcksel durch den Hersteller darf der Preis von 60 Mark für 1000 Kilogr. ohne Sack nicht überschritten werden.

Für leihweise Ueberlassung der Säcke darf eine Sackleihgebühr bis zu 35 Pfennig für 50 Kilogramm Fassung berechnet werden. Werden die Säcke nicht binnen einem Monat nach der Lieferung zurückgegeben, so darf die Leihgebühr dann um 10 Pfennig für die Woche bis zum Höchstbetrage von 1,50 Mark erhöht werden.

Werden die Säcke mitverkauft, so darf der Preis für den Sack von mindestens 40 Kilogramm Fassung nicht mehr als 1,20 Mark und für den Sack, der 50 Kilogramm oder mehr hält, nicht mehr als 1,50 Mark betragen. Der Reichskanzler kann die Sackleihgebühr und den Sackpreis ändern. Beim Rückkauf der Säcke darf der Unterschied zwischen dem Verkaufs- und Rückkaufspreise den Satz der Sackleihgebühr nicht übersteigen. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Absätze 2 und 3 des § 9, der Absatz 3 mit der Maßgabe, daß der Zuschlag von 4 vom Hundert auch die Auslagen für Säcke nicht umfaßt.

§ 11

Ueber Streitigkeiten, die sich bei dem Enteignungsverfahren, bei der Ueberlassung, der Verladung und der Aufbewahrung ergeben, entscheidet endgültig die zuständige höhere Verwaltungsbehörde.

§ 12

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie bestimmen, wer als zuständige Behörde und als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 13

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark wird bestraft,

1. wer den ihm nach den Vorschriften des § 2, des § 3 Abs. 1 oder des § 4 Abs. 2 Satz 1 obliegenden Verpflichtungen oder den auf Grund des § 3 Abs. 3 getroffenen Bestimmungen nicht nachkommt;
2. wer den nach § 12 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

§ 14

Die Vorschriften dieser Verordnung beziehen sich nicht auf Stroh, das nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung aus dem Ausland eingeführt wird.

Der Reichskanzler kann nähere Bestimmungen über den Verkehr mit aus dem Ausland eingeführtem Stroh treffen und bestimmen, daß Zuwiderhandlungen mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark bestraft werden. Er kann Preise für dieses Stroh festsetzen.

Als Ausland im Sinne dieser Verordnung gilt nicht das besetzte Gebiet.

§ 15

Der Reichskanzler kann von den Vorschriften dieser Verordnung Ausnahmen gestatten und andere Preise festsetzen, insbesondere für den Kleinhandel mit Stroh und Häcksel.

§ 16

Die in den §§ 9 und 10 festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) und vom 23. September 1915 Reichs-Gesetzbl. S. 603). Dies gilt auch für die Preise, die der Reichskanzler nach § 14 oder in Aenderung der Preise in §§ 9, 10 nach § 15 festsetzt.

§ 17

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung, der § 13 aber erst mit dem 12. November 1915 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin den 8. November 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Bekanntmachung

über die Ausdehnung der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 399) auf weitere Futtermittel. Vom 8. November 1915.

Auf Grund des § 15 der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 399) bestimme ich:

Den im § 1 der Verordnung genannten Gegen-

ständen treten hinzu Eicheln, Roß-Kastanien (Früchte) und die daraus hergestellten Futtermittel.

Berlin, den 8. November 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Delbrück.

Bekanntmachung.

Die **Musterung und Aushebung der unausgebildeten Landsturmpflichtigen des Geburtsjahres 1897** findet für den gesamten Oberwesterwaldkreis am 25., 26., 27. und 29. November

im Gasthof zur Post in Marienberg

statt.

Außerdem sollen an diesen Tagen die Mannschaften, welche vorläufig zurückgestellt sind, einer Nachmusterung unterzogen werden.

Es sind dies:

a) die zurückgestellten Landsturmpflichtigen d. Jahrg. 1896
b) " " " " " 1895
c) " " " " " 1894
d) " " " " " 1893

Alle diese Mannschaften haben ortschaftsweise an den obengenannten Tagen **Vormittags um 8¾ Uhr** zu erscheinen urd zwar:

Am 1. Musterungstage:

Donnerstag, den 25. November 1915, vormittags 8¾ Uhr

die Mannschaften der Gemeinden: Ailertchen, Alpenrod, Altstadt, Astert, Atzelgift, Bach, Bellingen, Berod, Borod, Bölsberg, Bretthausen, Büdingen, Dreifelden, Dreisbach, Eichenstruth, Enspel, Erbach, Fehl-Ritzhausen, Gehlert, Giesenhausen, Großseifen.

Am 2. Musterungstage:

Freitag, den 26. November 1915, vormittags 8¾ Uhr

die Mannschaften der Gemeinden: Hahn, Hardt, Heimborn, Heuzert, Hinterkirchen, Hintermühlen, Höchstenbach, Höhn-Urdorf, Hölzenhausen, Hof, Kackenberg, Kirburg, Korb, Kroppach, Kundert, Langenbach b. K., Langenbach b. M., Langenhahn, Lautzenbrücken, Liebenscheid, Limbach, Linden, Lochum, Löhnfeld, Luckenbach, Marienberg.

Am 3. Musterungstage:

Samstag, den 27. November 1915, vormittags 8¾ Uhr

die Mannschaften der Gemeinden: Marzhausen, Merkelbach, Mittelhattert, Hütte, Mörlen, Mudenbach, Mündersbach, Müschenbach, Neunkhausen, Niederhattert, Niedermörsbach, Nister, Norken, Oberhattert, Obermörsbach, Oellingen, Pfuhl, Püschen, Roßbach, Rotzenhahn, Schmidthahn, Schönberg.

Am 4. Musterungstage:

Montag, den 29. November 1915, vormittags 8¾ Uhr

die Mannschaften der Gemeinden: Stangenrod, Sein-Neukirch, Stein-Wingert, Steinebach, Stockhausen-Illfurth, Stockum, Streithausen, Todtenberg, Unnau, Wahlrod, Weißenberg, Welkenbach, Wied, Willingen, Winkelbach, Zinhain, Hachenburg.

Die Herren Bürgermeister müssen bei der Musterung anwesend sein, oder sich durch solche Personen vertreten lassen, welchen die Verhältnisse der Mannschaften des betreffenden Ortes bekannt sind.

Reklamationen müssen rechtzeitig vorher bei mir eingereicht sein, werden aber nur in ganz dringenden Fällen durch kurze Zurückstellung Berücksichtigung finden.

Landsturmpflichtige Post- und Eisenbahnbeamten, sowie ständige Arbeiter von militärischen Fabriken, welche als unabkömmlich anerkannt sind, sind von der persönlichen Gestellung im Musterungstermin befreit. Es muß aber die Unabkömmlichkeitsbescheinigung durch den Bürgermeister vorgelegt werden.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich, die in Betracht kommenden Mannschaften ihrer Gemeinden zum Erscheinen in dem Termin vorzuladen und dafür zu sorgen, daß alle anwesend sind.

Marienberg, den 15. November 1915.

Der Zivil-Vorsitzende der Ersatzkommission
des Oberwesterwaldkreises.
J. V.: Winter.

Tgb Nr. L. 2522.

Marienberg, den 12. November 1915.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Auf Beschluß des Bundesrats findet am 1. Dezember d. Js. eine Viehzählung im deutschen Reiche statt. Die für die Gemeinden in Frage kommenden Drucksachen sind:

1. Die Zählbezirksliste C.
2. Die Gemeindeliste E.

Die erforderlichen Formulare werden den Herren Bürgermeistern in den nächsten Tagen zugehen.

Sobald die Zählpapiere dort angekommen sind, ist sofort festzustellen, ob die Anzahl der Formulare ausreicht. Etwaiger Mehrbedarf ist mir alsdann schleunigst anzugeben und näher zu begründen.

Ich weise noch besonders darauf hin, daß nicht nach Gehöften sondern wie im Vorjahre nach viehhaltenden Haushaltungen gezählt wird.

Die Einteilung der Zählbezirke muß **spätestens bis zum 18. November**, und die Annahme der Zähler **bis zum 20. November** bewirkt sein.

Im übrigen mache ich auf die Ausführungen auf den einzelnen Zählpapieren aufmerksam.

Zur besseren Uebersicht lasse ich die einzelnen wahrzunehmenden Termine, die genau innezuhalten sind, folgen:

a. Bis zum 18. November muß die Einteilung der Gemeinden in Zählbezirke beendet sein.
b. Bis zum 20. November muß die Annahme der Zähler beendet sein.
c. Am 1. Dezember morgens hat die Zählung zu beginnen und muß am selben Tage beendet sein.
d. Bis zum 3. Dezember d. Js. müssen die Zählpapiere und die unbenutzt gebliebenen Formulare an die Ortsbehörde abgeliefert sein.
e. **Bis zum 7. Dezember d. Js.** sind: 1. Die Gemeindelisten in zweifacher Ausfertigung, 2. die Reinschrift der Zählbezirksliste nebst den unbenutzt gebliebenen Formularen (in Briefumschlag) **dem Landratsamte** einzureichen.

Die Urschriften der Zählbezirkslisten, sowie die dritte Ausfertigung der Gemeindelisten sind sorgfältig bei den dortigen Akten aufzubewahren.

Die gesetzten Termine sind unter allen Umständen pünktlich einzuhalten.

Der Königliche Landrat
J. V.: Winter.

J. Nr. K. A. 10197.

Marienberg, den 15. November 1915.

Ich erfahre, daß aus Furcht vor Beschlagnahme Schweine, die nicht schlachtreif sind, geschlachtet werden.

Mir ist von einer bevorstehenden Beschlagnahme nichts bekannt und rate ich daher, von der Schlachtung unreifer Schweine dringend ab. Es wird im Gegenteil zur Mästung in nächster Zeit Weizenfutterschrot in den einzelnen Gemeinden zur Verteilung kommen.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich um sofortige ortsübliche Bekanntmachung.

Der Königliche Landrat.
J. V.: Winter.

Der Krieg.

Tagesberichte der Heeresleitung.

Großes Hauptquartier, 13. Nov. (W. T. B. Amtlich)

Westlicher Kriegsschauplatz:

Nichts Neues.

Oestlicher Kriegsschauplatz:

Die Lage ist unverändert.

Vereinzelte russische Vorstöße wurden abgewiesen.

Balkan-Kriegsschauplatz.

Die Verfolgung im Gebirge schreitet fort. Die Paßhöhen des Jastrebac (Berggruppe südöstlich von Krusevac) sind von unseren Truppen genommen.

Ueber 1100 Serben fielen gefangen in unsere Hand, 1 Geschütz wurde erbeutet.

Oberste Heeresleitung.

Großes Hauptquartier, 14. Novemb. (W. T. B. Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz:

Keine wesentlichen Ereignisse.

Oestlicher Kriegsschauplatz:

Bei den Heeresgruppen der Generalfeldmarschälle von Hindenburg und Prinz Leopold von Bayern ist die Lage unverändert.

Heeresgruppe des Generals von Linsingen.

Bei Podgacic (nordwestlich von Czatorysk) brachen deutsche Truppen in die russischen Stellungen ein, machten fünfzehnhundertfünfzehn Gefangene und erbeuteten 4 Maschinengewehre. Nördlich der Eisenbahn Kowel-Sarny scheiterten russische Angriffe vor den österreichischen Linien.

Balkan-Kriegsschauplatz.

Die Armeen der Generale von Köveß und von Gallwitz warfen auf der ganzen Front in teilweise hartnäckigen Kämpfen den Gegner erneut zurück. Dreizehn Offiziere, siebzehnhundertsechzig Mann wurden gefangen genommen und zwei Geschütze erbeutet.

Die Armee des Generals Bojadjieff ist im Anschluß an die deutschen Truppen von der Südlichen Morawa her im Vordringen.

Oberste Heeresleitung.

Großes Hauptquartier, 15. Nov. (W. T. B. Amtlich)

Westlicher Kriegsschauplatz:

Nordöstlich von Ecurie wurde ein vorspringender französischer Graben von 300 m Breite nach heftigem Kampfe genommen und mit unserer Stellung verbunden.

Auf der übrigen Front keine Ereignisse von Bedeutung.

Oestlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls v. Hindenburg.

In der Gegend von Smorgon brach ein russischer Teilangriff unter schweren Verlusten vor unserer Stellung zusammen.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls Prinzen Leopold von Bayern.

Nichts Neues.

Heeresgruppe des Generals von Linsingen.

Im Anschluß an den Einbruch in die feindliche Linie bei Podgacie griffen deutsche und österreichisch-ungarische Truppen gestern die russischen Stellungen auf dem Westufer des Styr in ganzer Ausdehnung an. Die Russen sind geworfen, das westliche Ufer ist von ihnen gesäubert.

Balkan-Kriegsschauplatz.

Die Verfolgung blieb überall im Fluß. Gestern wurden im ganzen über 8500 Gefangene und 12 Geschütze eingebracht, davon durch die bulgarischen Truppen etwa 7000 Mann und 6 Geschütze.

Oberste Heeresleitung.

Der regelmäßige Donauverkehr.

Berlin, 15. Nov. Der regelmäßige Donauverkehr zwischen Orsova und Galatz, auch der Personenverkehr soll am Dienstag wieder aufgenommen werden.

Von Nah und Fern.

Marienberg, 16. Nov. Der Schulamtsbewerberin Frl. Paula Malinowski von Wiesbaden ist die Versehung der dritten Lehrstelle an der hiesigen Schule übertragen worden.

— Der Schulamtsbewerberin Frl. Ella Gecks in Wiesbaden ist die Versehung einer Schulstelle in Hachenburg übertragen worden.

— Am Sonntag, nachmittags 2 Uhr, fand die Beerdigung des seiner schweren Verwundung auf Frankreichs Boden erlegenen Musketiers Willy Schütz statt. Nachdem der Sarg von Militärurlaubern aus dem Trauerhause getragen und in den Totenwagen geschoben war, spielte die Kapelle des Landsturmbataillons Limburg den Choral „Was Gott tut, das ist wohlgetan!" Dem nunmehr sich in Bewegung setzenden überaus großen Leichenzuge schritten Kränze tragende Jungfrauen voran, sodann folgte die Trauerweisen spielende Kapelle des Landsturmbataillons Limburg, der Kriegerverein, zahlreiche Militärurlauber, der Geistliche, Totenwagen, die nächsten Angehörigen und anschließend hieran ein endloser Zug Leidtragender. Es war ein tiefernster, feierlicher Zug, welcher sich nach dem Friedhofe bewegte. Dort angelangt, spielte die Kapelle, nachdem der Sarg in die Gruft gesenkt, einen Choral, worauf Herr Dekan Heyn eine ergreifende Grabrede hielt, in welcher er auch der ernsten Kriegszeit gedachte und die tieftrauernden, schwer heimgesuchten Hinterbliebenen mit den Worten tröstete, daß sie stolz sein könnten in dem Bewußtsein, zu Deutschlands Größe beigetragen zu haben, indem sie ihr Liebstes geopfert hätten. Es waren ferner ehrende und aus dem Herzen der Leidtragenden gesprochene Worte, welche er dem Entschlafenen widmete. Nach der Einsegnung der Leiche spielte die Kapelle noch einen Choral. Im Namen der Landesbankdirektion legten sodann der Vertreter der hiesigen Landesbankstelle Herr Landesbankhalter Wintermeyer, ferner Herr Landesbankbuchhalter Schäfer aus Höchst im Namen der Landesbankstelle Höchst, woselbst der Entschlafene im letzten Jahre als Zivilanwärter zu seiner Ausbildung tätig war und zum Schluß Herr Postassistent Heim im Namen des Klubs Hilaritas Kränze am Grabe nieder und gedachten in ehrenden Worten des Heimgegangenen. Die Gewehrsektion trat sodann vor und ein Ehrensalut über das Grab hinaus schloß die erhebende Trauerfeier. Ein hoffnungsvoller, allgemein beliebter junger Mann ist leider allzufrüh aus unserer Mitte geschieden; er ruht in kühler Erde, in den Herzen aller aber, welche ihn kannten, wird er fortleben und ihm ein dauerndes Andenken bewahrt bleiben. Er ruhe in Frieden!

= Recht frühzeitig hat sich der Winter eingestellt. Während es am Samstag noch heftig regnete, trat in der Nacht auf Sonntag Frost ein und am Montag morgen waren die Höhen des Westerwaldes mit Schnee bedeckt; es bietet sich bereits die richtige Winterlandschaft. Zu früh ist Schnee und Frost eingetreten, denn noch sind die landwirtschaftlichen Arbeiten nicht vollständig beendet.

— Wie aus dem Inseratenteil ersichtlich, läßt die Landwirtschaftskammer für den Reg.-Bez. Wiesbaden am 18. November vormittags 10 Uhr vor der Rennbahn zu Erbenheim 50 französische Fohlen versteigern.

— Herr Oberwachtmeister Hahn, z. Zt. in Höchst a. M., erhielt die württembergische Tapferkeitsmedaille.

Düsseldorf, 9. Nov. (Hinterbliebenenfürsorge). Die Mannesmann-Röhrenwerke haben der Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen 200 000 Mk. zur Verfügung gestellt. Kommerzienrat Eich, der Generaldirektor der Werke, hat noch persönlich 50 000 Mk. gespendet.

Barmen, 10. Nov. (Butterbeschlagnahme.) Auf eine Anzeige hin revidierte die Barmer Stadtverwaltung die in Barmen befindlichen Kühlhäuser und beschlagnahmte die darin aufgespeicherte Butter, soweit sie dem Publikum vorenthalten wurde. Etwa 204 Ctr. verfielen der Beschlagnahme; sie gehörten meistens Elberfelder Händlern. Es wurden Maßnahmen getroffen, die den Verkauf zum festgesetzten Höchstpreis sichern. Soweit Elberfelder Händler in Frage kommen, wurde die Butter der Elberfelder Stadtverwaltung überwiesen.

Berlin, 10. Nov. Der „Reichsanzeiger" bringt die Bekanntmachung über den Verkehr mit Stroh und Häcksel vom 8. November und die Ausführungsanweisung für Preußen zur Bekanntmachung über die Regelung der Milchpreise und des Milchverbrauchs vom 4. November 1915.

Berlin, 11. Novbr. Der Charakter als Generalleutnant wurde verliehen: Dem Generalmajor z. D. v. Gladiß, jetzt Militärgouverneur der Provinz Hennegau, Martini, jetzt Kommandant von Maubeuge, Wentscher, jetzt Kommandant von Beverloo.

Sammlung für das Rote Kreuz und den Vaterländischen Frauenverein.

Kreissammelstelle.

Es gingen weiter ein:

Von Herrn Apotheker Roth, Haiger	30,—	Mk.
Aus Alpenrod	13,50	"
Aus Wied	37,38	"
Ww. Schneider, Pfuhl	2,—	"
Aus Mudenbach	175,—	"
Von Herrn Bürgermeister Müller, Hölzenhausen	10,—	"
N. N., Ailertchen	2,50	"
Von Herrn Gerz, Bach	1,—	"

„Herzlichen Dank"

Der Vorstand.

Du forderst viel, o Vaterland!

Den Heldentod für's Vaterland erlitt nach schwerer Verwundung am 8. November 1915 in Vouziers, im 22. Lebensjahre, unser treuer, hoffnungsvoller Sohn, Bruder und Schwager

Willy Schütz

Musketier im Infanterie-Regiment Nr. 14.

Marienberg, Friedrichshafen, Rastatt, den 15. November 1915.

Die tieftrauernden Hinterbliebenen.

Für die vielen Beweise herzlicher Teilnahme bei dem Hinscheiden unseres lieben Sohnes, Bruders und Schwagers

Willy Schütz

sagen wir allen auf diesem Wege unseren herzlichsten Dank.

Marienberg, Friedrichshafen, Rastatt, den 15. November 1915.

Die tieftrauernden Hinterbliebenen.

Gott dem Allmächtigen hat es gefallen, heute morgen 4¾ Uhr unseren innigstgeliebten Gatten, Vater, Großvater, Schwiegervater, Bruder, Schwager und Onkel

Bürgermeister August Klöckner

nach kurzem schwerem Leiden im Alter von 67 Jahren zu sich in die Ewigkeit abzurufen.

Um stille Teilnahme bitten

Die trauernden Hinterbliebenen.

Erbach, Westfront, Wilhelmshafen, Alpenrod, Zinhain, 16. November 1915.

Die Beerdigung findet statt:
Freitag, den 19. November 1915, nachmittags 2 Uhr.

Bei den Kämpfen im Westen erlitt den Heldentod fürs Vaterland

der Zivil-Anwärter

Wilhelm Schütz

Musketier in einem Infanterie-Regiment.

Wir betrauern in dem Verstorbenen einen strebsamen und zuverlässigen Beamten, dessen Andenken wir stets in Ehren halten werden.

Der Landeshauptmann.
Krekel.

Direktion
der
Nass. Landesbank.
Klau.

Nachruf.

Im Oktober starb den Heldentod für's Vaterland, unser treuer Arbeitskollege der

Musketier

Gustav Schumacher

aus Niedermörsbach

Reserve-Infanterie Regiment Nr. 87, 11. Kompagnie.

Sein Andenken wird stets unter uns fortleben.

Jungenthal b. Kirchen (Sieg), im November 1915.

Die Meister und Arbeiter der Lokom.-Fabrik A. Jung, Jungenthal b. K., Abt. Blechwerkstätte.

Zu billigsten Preisen

empfehle

Bettbarchent echtfarbig, **Bettfedern**

Bettzeuge

in Biber Kattun und Siamosen

weiße und bunte Bettücher und Bettdecken

warm gefütterte

Herren-, Frauen-, Kinder-Unterhosen

Biberhemden

Unterjacken in grau und schwarz :: Hautjacken

Arbeiterhosen — Buckskinhosen

Pelze in großer Auswahl

Schwarze und farbige

Umschlagtücher sowie **Plüschtücher**

in großer Auswahl.

Möbel, komplette Betten.

Besichtigung meines Lagers ohne Kaufzwang.

Kaufhaus Louis Friedemann
Hachenburg.

Stempel liefert billigst innerhalb 3 Tagen **Carl Bungeroth, Hachenburg.**

Die **Landwirtschaftskammer** für den Regierungsbezirk Wiesbaden läßt am

Donnerstag, den 18. November

vormittags 10 Uhr

vor der Rennbahn in **Erbenheim** bei Wiesbaden

50 franz. Fohlen

im durchschnittlichen Alter von ½ bis 1½ Jahren meistbietend an Landwirte des Kammerbezirks versteigern. Die Abgabe erfolgt nur gegen sofortige Barzahlung.

Kaufe jedes Quantum

Eicheln

und zahle dafür gute Preise.

Berthold Seewald,
Hachenburg.

Jagdhund

entlaufen! Bracke, gelb mit weißen Abzeichen, auf den Namen „Waldmann" hörend, in der Nähe **Obermörsbachs** (Westerw.). Mitteilungen erbeten an

Heinrich Link,
Schladern, Post Hamm (Sieg).

Eicheln

kauft jedes Quantum zu besten Tagespreisen

Gustav Eichbaum,
Eitorf.

:=: Für unsere Feldgrauen :=:

empfehle zum Versand als Liebesgaben:

Beste Qualitäten in

Unterhosen, Unterjacken, Normalhemden, Leibbinden, Lungenschützer, Ohren-, Knie- und Puls-Wärmer, Handschuhe 2c.

noch zu **sehr billigen Preisen.**

Berth. Seewald ▪ Hachenburg.

Reiche Auswahl in

Karbid-Lampen

Karbid vorrätig.

Josef Schwan ▪ Hachenburg.

Große Auswahl!

Herren-, Burschen- und Knaben-Anzüge

von den einfachsten bis zu den feinsten.

Herren-Ueberzieher

Herren- u. Knaben-Lodenjoppen

in guten Qualitäten.

Bozener Mäntel für Herren und Kinder.

Herren-, Burschen- und Knaben-Pelerinen (Capes).

Kaufhaus Louis Friedemann,
Hachenburg.

Ersatz für Kupferkessel

Gußeiserne, sowie Stahlblechkessel — granit, emailliert und verzinkt — sind in allen Größen vorrätig auf Lager.

Carl Kölsch,
Marienberg.

Für unsere Soldaten:

Chokolade, Cacao, Tee, Stärkungsmittel, Cognak, Arrak, Rum

in ¼ und ½ Pfund-Packeten.

Ungeziefermittel.

Apotheke Marienberg.

Haus- und Zimmergarten